

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Das Verfahren bei der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen soll schnell, kostengünstig und möglichst einfach ausgestaltet werden.

B. Lösung

Ein entsprechendes Verfahren auf der Grundlage des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 und des Ausführungsgesetzes zu diesem Übereinkommen hat sich bewährt. Dieses Verfahren soll daher durch weitgehende Übernahme dieser Vorschriften auch für Unterhaltsentscheidungen aus Vertragsstaaten des Haager Vollstreckungsübereinkommens vorgesehen werden. Der Entwurf beschränkt sich auf solche Regelungen, die wegen Besonderheiten bei der Ausführung des Haager Übereinkommens erforderlich sind, und verweist im übrigen auf die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Entwurf im Ergebnis nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 00 — Üb 71/83

Bonn, den 11. Juli 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 524. Sitzung am 1. Juli 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und Vergleichen über Unterhaltspflichten aus einem anderen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat, der die Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens abgegeben hat, ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und, wenn er einen solchen gar nicht oder nur in einem anderen Staat hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2

Seitenverwandte und Verschwägte

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten ist auf Verlangen des Verpflichteten zu versagen, wenn nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem der Verpflichtete und der Berechtigte angehören, oder, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten geltenden Rechts eine Unterhaltspflicht nicht besteht.

§ 3

Erteilung der Vollstreckungsklausel

(1) Ein Schuldtitel aus einem anderen Vertragsstaat, der in diesem Staat vollstreckbar ist, wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antragsteller hat in dem Antrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer unverzüglich ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Schuldners.

(4) Im übrigen sind auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel die §§ 2 bis 7 und der § 10 des

Gesetzes vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (BGBl. 1972 I S. 1328), das durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, — im folgenden als Ausführungsgesetz zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bezeichnet — entsprechend anzuwenden.

§ 4

Form der Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 3 des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes.

Gemäß der Anordnung des ... (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Schuldtitels) zugunsten des ... (Bezeichnung des Gläubigers) gegen den ... (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verurteilung/Verpflichtung lautet: (Angabe der Urteilsformel oder des Anspruchs des Gerichts oder der dem Schuldner aus dem Prozeßvergleich oder der öffentlichen Urkunde obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache, aus der Anordnung der Vorsitzenden zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von ... (Angabe des Betrags, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird der Schuldtitel aus einem anderen Vertragsstaat nur für einen oder mehrere der durch die Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen Schuldtitel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung oder der Verpflichtung zur Zwangsvollstreckung zugelassen (Artikel 3, 10, 14 des Übereinkommens), so ist

die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 3 des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes in Verbindung mit dem Artikel ... des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. ...)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Schuldtitels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Liegt eine Übersetzung des Schuldtitels vor (Artikel 17 Abs. 1 Nr. 5 des Übereinkommens), ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

(4) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden ist § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zustellung

(1) Eine beglaubigte Abschrift des nach § 4 mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und gegebenenfalls seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muß die Zustellung an den Schuldner durch öffentliche Bekanntmachung geschehen und hält der Vorsitzende die Frist zur Einlegung der Beschwerde von einem Monat (§ 6 Abs. 1) nicht für ausreichend, so bestimmt er eine längere Beschwerdefrist. Die Frist ist in der Anordnung, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist (§ 3 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, zu bestimmen.

(3) Dem Antragsteller sind die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

§ 6

Beschwerde

(1) Der Schuldner kann gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einlegen. Die Beschwerde ist, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 eine längere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Monats, wenn die Zustellung an den Schuldner in einem anderen Staat geschehen muß, innerhalb zweier Monate einzulegen. Diese Frist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(2) Das Beschwerdegericht kann auf Antrag des Schuldners seine Entscheidung aussetzen, wenn ge-

gen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt oder die Frist für ein solches Rechtsmittel noch nicht verstrichen ist; im letzten Fall kann das Beschwerdegericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Gericht kann auch die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit, die es bestimmt, abhängig machen.

(3) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel zugelassen, kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er die Beschwerde nach Absatz 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.

(4) Gegen den ablehnden Beschluß des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen) kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Auf Grund des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel; § 4 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes und § 7 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen gelten entsprechend.

(5) Im übrigen sind auf die Beschwerde die §§ 2, 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen entsprechend anzuwenden. In jedem Fall ist der Gegner vor der Entscheidung zu hören.

§ 7

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen die Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre.

(2) Auf die Rechtsbeschwerde sind die §§ 2 und 18 bis 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen entsprechend anzuwenden. Auf die Form der Vollstreckungsklausel ist § 4 Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln; Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung ist auf Sicherungsmaßregeln beschränkt, solange die Frist nach § 6

Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 zur Einlegung der Beschwerde noch läuft und solange über die Beschwerde noch nicht entschieden ist.

(2) Auf die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen im übrigen und auf die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung sind die §§ 22 bis 27 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Bezugnahme auf Artikel 39 des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens die auf den vorstehenden Absatz 1 tritt; an die Stelle der Bezugnahmen auf die §§ 8, 9 Abs. 2, § 16, 17 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen treten die auf die folgenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes: § 4 (für § 8 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), § 5 Abs. 2 (für § 9 Abs. 2 des genannten Gesetzes), § 6 Abs. 4 (für § 16 des genannten Gesetzes) und § 7 Abs. 1 (für § 17 des genannten Gesetzes).

§ 9

Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 6) oder die Rechtsbeschwerde (§ 7) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Schuldtitels oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(2) Auf die Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung sind die §§ 2, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

Auf Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen oder bei denen dies zu erwarten ist, sind die §§ 32 bis 35 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen entsprechend anzuwenden.

§ 11

Änderung von Gesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3 bis 6“ durch „3 bis 7“ ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. 6. wird vor der Nummer 1096 eingefügt:

„7. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln nach dem Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...)“.

2. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) § 20 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und der folgenden Vorschriften von Gesetzen zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen:

a) §§ 8, 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968,

b) §§ 8, 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) zum Vertrag mit dem Staat Israel vom 20. Juli 1977,

c) §§ 8, 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) zum Vertrag mit dem Königreich Norwegen vom 17. Juni 1977 und

d) §§ 4, 6 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) zum Unterhalts-Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Oktober 1973;“.

b) § 20 Satz 1 Nr. 16 a wird wie folgt gefaßt:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach den folgenden Bestimmungen der in Nummer 12 genannten Gesetze zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen: § 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1972, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom ..., § 23 des Gesetzes vom 13. August 1980 und § 23 des Gesetzes vom 10. Juni 1981;“.

c) § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Satz 1 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung und den in Nummer 12 angeführten Gesetzen zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-

sachen), § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I. Allgemeines

(1) Die Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 regeln für das Gebiet der Unterhaltssachen das Kollisionsrecht sowie die Durchsetzung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten in anderen Vertragsstaaten (vgl. den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu diesen Übereinkommen). Für das kollisionsrechtliche Übereinkommen mit universellem Charakter (Artikel 3) bedarf es keiner Ausführungsvorschriften: Seine wesentlichen Regelungen sollen in Artikel 18 EGBGB (in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts) übernommen und dabei in Absatz 5 um eine Bestimmung ergänzt werden, die auf den zu Artikel 15 dieses Übereinkommens einzulegenden Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland Rücksicht nimmt. Darüber hinaus wäre für besondere Ausführungsnormen kollisionsrechtlicher Art kein Raum vorhanden.

(2) Das Vollstreckungsübereinkommen (Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973, im folgenden abgekürzt als Vollstreckungsübereinkommen 1973) überläßt dagegen die Vollstreckung selbst und weitgehend auch das Verfahren der Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen aus Vertragsstaaten in Artikel 13 dem nationalen Recht. Neben den vertraglichen Bestimmungen in den Artikeln 14 bis 17 des Übereinkommens über Teilanerkennung, Prozeßkostenhilfe, Befreiung von der Prozeßkostensicherheit und vorzulegende Unterlagen besteht daher ein erheblicher Regelungsspielraum für das Recht des Vollstreckungsstaats. Würde in der Bundesrepublik Deutschland kein Ausführungsgesetz erlassen, so richtete sich die Zulassung zur Zwangsvollstreckung — ebenso wie die Vollstreckung selbst — nach den Vorschriften der ZPO, die — auch — ohne Vorliegen eines Vollstreckungsvertrags gelten.

Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten müßte somit ohne weitere Vorschriften nach §§ 722 f. ZPO durch Ausspruch eines Vollstreckungsurteils erfolgen. Statt § 723 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 328 ZPO wären für die Anerkennungsvoraussetzungen die Übereinkommensbestimmungen heranzuziehen; § 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO wäre in den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 (vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen) nicht anzuwenden. Das Urteilsverfahren nach der Zivilprozeßordnung trüge dem besonderen Interesse des Unterhaltsgläubigers an einem möglichst einfachen, schnellen, billigen und wirksamen Weg zur Vollstreckbarerklärung nicht Rechnung. Es wäre zudem wegen des damit verbundenen Aufwands ein Rückschritt gegenüber dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Voll-

streckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (BGBl. 1961 II S. 1005; im folgenden abgekürzt als Vollstreckungsübereinkommen 1958) in Verbindung mit dem dazu erlassenen Ausführungsgesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1033, im folgenden abgekürzt als Ausführungsgesetz zum Vollstreckungsübereinkommen 1958). Nach § 2 dieses Ausführungsgesetzes kann eine Kindesunterhaltsentscheidung aus einem Vertragsstaat des Vollstreckungsübereinkommens 1958 wie ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden, so daß wenigstens die Möglichkeit eines Beschlußverfahrens besteht.

Ein allgemeines Gesetz über das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären sind, gibt es bisher nicht. Wegen der Besonderheiten eines Spezialsachgebiets wie der Unterhaltssachen und des Umfangs der gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für ein solches Gesetz kann eine derartige Regelung auch zweckmäßigerweise nicht aus Anlaß der Ratifikation des Vollstreckungsübereinkommens 1973 vorgeschlagen werden.

Ein Ausführungsgesetz zum Vollstreckungsübereinkommen 1973 ist daher erforderlich.

(3) Das Ausführungsgesetz zum Vollstreckungsübereinkommen 1958 entsprach 1961 im wesentlichen den damals üblichen Ausführungsgesetzen zu bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland. Das erleichterte Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen mit der Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und dem gegenüber dem Vollstreckbarerklärungsbeschluß zulässigen Widerspruch (danach Entscheidung durch Urteil), wie es durch Gesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 361) eingeführt worden war, genügte auch den Anforderungen an ein wirksames Verfahren für die Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen aus Vertragsstaaten völkerrechtlicher Übereinkünfte.

(4) Seitdem hat das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773, im folgenden abgekürzt als Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw. GVÜ; vgl. auch das Ausführungsgesetz dazu vom 29. Juli 1972, BGBl. I S. 1328) in den Artikeln 31 ff. im Verhältnis zu den ursprünglichen EWG-Staaten eine wesentliche Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens der Zulassung ausländischer Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung gebracht:

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entscheidet der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts unverzüglich ohne Anhörung des Schuldners, Artikel 32, 34 Abs. 1 GVÜ; auf Grund dieser Entscheidung ist alsbald eine Sicherungsvollstreckung möglich, Artikel 39 Abs. 2 GVÜ. Der Antragsgegner kann gegen die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nur innerhalb von einem Monat bzw. zwei Monaten Beschwerde zum Oberlandesgericht und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde zum Bundesgericht einlegen, Artikel 36 f. GVÜ. Ein Urteilsverfahren wie nach §§ 722 f. ZPO oder — bei Anordnung mündlicher Verhandlung durch das Gericht oder auf Grund Widerspruchs des Antragsgegners — nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958 in Verbindung mit § 1042 a Abs. 1 und § 1042 c ZPO ist ausgeschlossen. Für die Vollstreckbarerklärung dürfen nach Artikel III des Protokolls zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen keine streitwertabhängigen Gebühren erhoben werden. Nach der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Nr. 1096 bis 1098) betragen die Gebühren für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel 100 DM, für das Beschwerdeverfahren 150 DM und für das Rechtsbeschwerdeverfahren 200 DM.

Diese Verbesserungen sind durch die Ausführungsgesetze zu allen nach Inkrafttreten des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens abgeschlossenen bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland auf das Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung von Entscheidungen und Vergleichen — sowie im Fall Norwegens gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens vollstreckbaren Urkunden in Unterhaltssachen — aus diesen Staaten übertragen worden: Es handelt sich um den Vertrag mit Israel vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und Briefwechsel vom 26. November 1979 (Gesetz vom 13. August 1980 — BGBl. 1980 II S. 925, in Kraft am 1. Januar 1981 — BGBl. 1980 II S. 1531, im folgenden abgekürzt als Vollstreckungsvertrag mit Israel) nebst Ausführungsgesetz dazu vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) und den Vertrag mit Norwegen vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Gesetz vom 10. Juni 1981 — BGBl. 1981 II S. 341, in Kraft am 3. Oktober 1981 — BGBl. 1981 II S. 901, im folgenden abgekürzt als Vollstreckungsvertrag mit Norwegen) sowie das Gesetz vom 10. Juni 1981 zur Ausführung dieses Vertrages (BGBl. 1981 I S. 514).

(5) Wegen des besonders dringenden Bedürfnisses nach baldiger Vollstreckung in Unterhaltssachen liegt es nahe, die durch das GVÜ erzielten Vereinfachungen für Titel aller Art aus EG-Staaten auch bei der Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln aus Vertragsstaaten des Haager Vollstreckungsübereinkommens 1973 zu ermöglichen. Das Verfahren nach dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, ergänzt durch das Ausführungsgesetz dazu, wird inzwischen verhältnismäßig häufig angewandt, ist also der Praxis bekannt. Es kann

schon heute auch bei Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln aus GVÜ-Vertragsstaaten nach Artikel 57 dieses Übereinkommens und Artikel 11 des Haager Vollstreckungsübereinkommens 1958 (der Artikel 23 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 entspricht) angewandt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte sich darauf beruft, und dies wird den Unterhaltsberechtigten, für die beide Übereinkommen in Frage kommen, empfohlen (so A. Wolf, Der Amtsvormund 1973, Sp. 329, 335, Schlosser FamRZ 1973, S. 424, 425, Linke FamRZ 1978, S. 924 f.).

Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe b Abs. 2 Satz 2 des noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum GVÜ (Amtsblatt der EG 1978 Nr. L 304 S. 1, BT-Drucksache 9/2081) stellt klar, daß das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach dem GVÜ in jedem Fall, der unter beide Übereinkommen fällt, angewandt werden kann; die Anerkennungsvoraussetzungen sollen sich dagegen nach Satz 1 immer nach dem Spezialübereinkommen richten. Damit ist zumindest für einen erheblichen Teil der Vollstreckbarerklärungsverfahren in Unterhaltssachen das Verfahren des GVÜ einschlägig. Auch im Interesse der Praxis soll es daher im Anschluß an die entsprechenden Verfahrensweisen in den Ausführungsgesetzen zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen für alle Verfahren nach dem neuen Haager Unterhaltungsvollstreckungsübereinkommen 1973 zur Verfügung gestellt werden.

Dagegen erscheint eine Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Haager Vollstreckungsübereinkommen 1958 mit dem Ziel einer Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in gleicher Weise wie zum neuen Vollstreckungsübereinkommen nicht zweckmäßig, um nicht mittelbar dazu beizutragen, den Anreiz zu einer Ratifikation des neuen Übereinkommens durch Vertragsstaaten des alten zu verringern, die nicht zugleich Vertragsstaaten des GVÜ sind.

(6) Inhaltlich sieht der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1973 im wesentlichen die Übernahme der Regelungen im 2. Abschnitt „Vollstreckung“ des III. Titels des GVÜ (Artikel 31 ff.) und der dazu erlassenen Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum GVÜ vor, soweit dies in Ergänzung zu den Artikeln 13 bis 17 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 (von denen die Artikel 15 bis 17 den Artikeln 44 bis 49 GVÜ entsprechen) notwendig und nicht — wie bei § 17 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ und dessen Bezugnahme auf die Auslegungszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes — wegen der Besonderheiten des Verhältnisses unter den EWG-Staaten ausgeschlossen ist. Für die Übernahme des selbständigen Anerkennungsverfahrens des GVÜ (Artikel 26 Abs. 2 GVÜ, §§ 28, 31 des Ausführungsgesetzes dazu) besteht kein Bedürfnis (ebenso wie im Verhältnis zu Norwegen, Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsvertrag mit Norwegen in BT-Druck-

sache 9/67 S. 10). Insoweit ist in Unterhaltssachen anders als bei der Übernahme des GVÜ-Verfahrens für die Erlangung eines vollstreckbaren Titels keine besondere Dringlichkeit anzunehmen. Auch auf die allgemeine Zulassung des Auslandsmahnverfahrens (§ 36 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ) in Unterhaltssachen im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Vollstreckungsübereinkommens 1973 wird mangels Bedürfnisses und wegen der bei internationalen Bezügen im allgemeinen anstehenden schwierigen Vorfragen nach dem Personenstand verzichtet.

(7) Seiner Form nach weicht der vorgelegte Entwurf eines Ausführungsgesetzes von den vergleichbaren ausführlichen Ausführungsgesetzen mit 36 bzw. 39 Paragraphen zu den bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen ab, die ebenfalls inhaltlich im wesentlichen das Vollstreckbarerklärungsverfahren des GVÜ und des Ausführungsgesetzes dazu übernehmen. Zur Erleichterung der Übersicht verzichtet der Entwurf, soweit möglich, auf eine wörtliche Wiederholung von Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum GVÜ; dessen Regelungen wären sonst in weitgehend, aber nicht völlig übereinstimmender Fassung zum viertenmal in das Bundesgesetzblatt aufzunehmen. Der Entwurf enthält vielmehr zum Vollstreckbarerklärungsverfahren selbst nur Vorschriften, die

- a) entweder Bestimmungen des GVÜ ohne Parallele im Vollstreckungsübereinkommen 1973 selbst inhaltlich übernehmen (was für das Ausführungsgesetz zum GVÜ nicht erforderlich war) — § 1 (Zuständigkeit des Vollstreckbarerklärungsgerichts), § 3 Abs. 1 bis 3 (Erteilung der Vollstreckungsklausel), § 6 Abs. 1, 2 (Beschwerde), § 7 Abs. 1 (Rechtsbeschwerde), § 8 Abs. 1 (Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln) oder
- b) gegenüber Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum GVÜ — ohne inhaltliche Abweichung — etwa wegen anderer Verweisungsgegenstände sachlich zwingend gebotene Sonderformulierungen enthalten — § 4 (Form der Vollstreckungsklausel), § 5 (Zustellung; Beschwerdefrist), § 6 Abs. 3, 4 (Beschwerde), § 9 (Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung).

Im übrigen verweist der Entwurf auf die entsprechenden jeweils einschlägigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum GVÜ; dessen §§ 2 bis 7, 10 bis 16, 18 bis 20, 22 bis 27, 29, 30, 32 bis 35 sollen entsprechend angewandt werden.

Diese Verweisung erscheint besonders deswegen gerechtfertigt, weil sie sich auf das für die Praxis wichtigste Ausführungsgesetz zu einem Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag bezieht und verdeutlicht, daß dieses Ausführungsgesetz zusammen mit dem ihm zugrundeliegenden GVÜ das modernste Vollstreckbarerklärungsverfahren und damit die Grundregeln für alle neueren Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung für ausländische Entscheidungen auf völkervertraglicher Grundlage enthält.

(8) Zu verstehen ist die Verweisung jeweils als eine solche auf den Wortlaut des Gesetzes ohne die im Ausführungsgesetz zum GVÜ häufig zusätzlich angeführten Artikel des GVÜ selbst, also nicht auch noch als mittelbare Verweisung auf das Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. Die Erwähnung der Bestimmungen des GVÜ hat im Ausführungsgesetz zum GVÜ grundsätzlich nur verdeutlichenden Charakter. Eine „entsprechende“ Anwendung soll also ohne ausdrückliche Einbeziehung des GVÜ geschehen. § 8 Abs. 2 des Entwurfs enthält für einen Fall, in dem das Ausführungsgesetz zum GVÜ ohne den Wortlaut des GVÜ nicht voll verständlich ist, ausnahmsweise eine Vorschrift, welche die Bedeutung der angeordneten „entsprechenden“ Anwendung im einzelnen klarstellt.

(9) Im Ergebnis sind alle wesentlichen Regelungsgegenstände des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958 — modernisiert — auch im Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes enthalten. Eine Ausnahme gilt für die Aussetzungsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958: Ist die Zwangsvollstreckung einer nicht rechtskräftigen Entscheidung im Ursprungsstaat eingestellt, so liegt kein vollstreckbarer Titel im Sinne der Artikel 4, 17 Abs. 1 Nr. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 vor; im übrigen kann die Entscheidung im Vollstreckungsstaat nicht mehr Wirkungen als im Ursprungsstaat haben. Neben der Regelung der internationalen Rechtshängigkeit als Anerkennungsverfassungsgrund bedarf es eines besonderen Aussetzungsgrundes hierfür nicht.

(10) Zusätzlich zum Ausführungsgesetz zum GVÜ enthält der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1973 in § 2 einen besonderen Anerkennungsverfassungsgrund bei Unterhaltsentscheidungen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und Verschwägerten. Die Bestimmung nimmt damit auf die vorgeschlagene Einlegung eines Vorbehalts nach Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 Rücksicht. Sie verdeutlicht als besondere ordre-public-Norm zugleich, daß in derartigen Unterhaltssachen auch der Umweg über das GVÜ nicht zu einer gegenüber dem Vollstreckungsübereinkommen 1973 erweiterten Anerkennungspflicht führen soll. Ferner berücksichtigt § 1 des Entwurfs die vorgesehene Erklärung zu Artikel 25 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 hinsichtlich der Anerkennung vollstreckbarer Urkunden.

Dagegen verzichtet der Entwurf eines Ausführungsgesetzes darauf, einzelne ergänzende oder die Auslegung aus deutscher Sicht klarstellende Bestimmungen zu den Anerkennungsvorschriften des Vollstreckungsübereinkommens 1973 vorzuschlagen, etwa zu Artikel 5 Nr. 2 mit dem für die deutsche Praxis ungewohnten Versagungsgrund betrügerischer Machenschaften im Verfahren: Vergleichbare Bestimmungen enthalten Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Vollstreckungsvertrags mit Israel und bereits früher Artikel III Abs. 1 Buchstabe c Nr. 2 des deutsch-britischen Vollstreckungsvertrags vom

14. Juli 1960 — BGBl. 1961 II S. 301. Insoweit haben die Vorschriften des Übereinkommens abschließenden Charakter und können daher nicht durch einen Vertragsstaat allein beeinflußt werden. Entsprechende Gründe sind wegen Artikel 2 Abs. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 auch dafür anzuführen, daß der schwierige Bereich der Änderung von Unterhaltsentscheidungen im Ausführungsgesetz nicht angesprochen wird.

(11) Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Vereinheitlichung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung im Ergebnis nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch das Ausführungsgesetz wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

II. Einzelbegründung

Die Begründung der Einzelvorschriften des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1973 beschränkt sich im wesentlichen auf Hinweise darauf, wo Abweichungen von dem Verfahren nach dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum GVÜ vorliegen. Wegen der Übereinstimmung in den Grundlagen wird im übrigen auf die Begründung zum Ausführungsgesetz zum GVÜ (BT-Drucksache VI/3426; vgl. auch die Begründungen zu den Entwürfen von Ausführungsgesetzen zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel, BT-Drucksache 8/3867, und Norwegen, BT-Drucksache 9/67) Bezug genommen.

Zu § 1

Zuständigkeit

§ 1 ordnet im Anschluß an Artikel 32 GVÜ und § 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ die ausschließlich sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts des Schuldnerwohnsitzes für die Vollstreckbarerklärung an; hilfsweise ist örtlich wie nach dem GVÜ nur das Gericht des Vollstreckungsortes zuständig. Die Bestimmung des Landgerichts zum sachlich zuständigen Gericht entspricht den Erfordernissen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs; sein Präsident ist Prüfungsstelle für die internationale Rechtshilfe (§ 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen); es wird allgemein in den neueren Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland oder den Ausführungsgesetzen dazu als Gericht der Vollstreckbarerklärung vorgesehen (näher Begründung zu § 1 des Ausführungsgesetzesentwurfs zum deutsch-niederländischen Vollstreckungsabkommen, BT-Drucksache IV/2352). Die Auswahl dieses Gerichts trägt auch wegen der — mit den übrigen neueren Regelungen für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung auf der Grundlage von Staatsverträgen übereinstimmenden — Rechtsmittelmöglichkeiten zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in einem wichtigen Bereich des internationalen Verfahrensrechts bei.

Absatz 1 setzt voraus, daß — wie geplant — für die Bundesrepublik Deutschland die Erklärung nach Artikel 25 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 abgegeben und damit im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten, die entsprechende Erklärungen abgeben (bisher Schweden und die Niederlande), die Durchsetzung von vollstreckbaren Urkunden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erforderlich wird.

Zu § 2

Seitenverwandte und Verschwägte

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt Unterhaltspflichten zwischen Seitenverwandten und zwischen Verschwägerten nicht. Deshalb sollen Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen solchen Personen hier nur in dem Rahmen durchgesetzt werden können, den das kollisionsrechtliche Übereinkommen in Artikel 7 bestimmt, vgl. auch Artikel 18 Abs. 3 EGBGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts. Die Möglichkeit zu einer entsprechenden Beschränkung ergibt sich aus dem in Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 des Vollstreckungsübereinkommens eingeräumten Vorbehalt.

Dieser Vorbehalt würde es zwar erlauben, solche Entscheidungen und darüber hinaus Vergleiche zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten überhaupt nicht für vollstreckbar zu erklären. So weit zu gehen, ist aber mit Rücksicht auf die kollisionsrechtliche Rechtslage nicht erforderlich, die deutsche und hier lebende Unterhaltsverpflichtete durch die Möglichkeit zur Berufung auf das für sie günstigere gemeinsame Heimatrecht und hilfsweise ihr Aufenthaltsrecht ausreichend schützt.

Als Ausnahme von dem grundsätzlichen, im Vollstreckungsübereinkommen 1973 — abgesehen von Artikel 18 Nr. 2 — wie im vorgesehenen neuen allgemeinen Anerkennungsrecht (§ 328 ZPO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts) enthaltenen Verbot der Kontrolle ausländischer Entscheidungen hinsichtlich der angewandten Rechtsordnung kann die Anerkennung einer Entscheidung zwischen solchen Personen versagt werden, wenn eine Unterhaltspflicht nach dem zugunsten des Unterhaltspflichtigen anzuwendenden Recht überhaupt nicht besteht.

Zu § 3

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Die zentrale Vorschrift des Entwurfs bestimmt, daß die Zulassung zur Zwangsvollstreckung durch ein Klauselerteilungsverfahren vor dem Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts ohne Anhörung des Schuldners erfolgen soll, Absätze 1, 3. Dabei werden die grundlegenden Vorschriften in Artikel 31, 34 Abs. 1 GVÜ übernommen. Die Verpflichtungen des Antragstellers zur Benennung eines Zustel-

lungsbevollmächtigten (Absatz 2) entspricht Artikel 33 Abs. 2 Satz 2 GVÜ. Die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden der Zivilkammer ergeben sich aus einer Verweisung auf das Ausführungsgesetz zum GVÜ.

Voraussetzung des Klauselerteilungsverfahrens ist nach Absatz 1, daß ein vollstreckbarer Schuldtitel aus einem Vertragsstaat vorliegt. Welche Titel in Frage kommen, regeln Artikel 2, 25 des Vollstreckungsübereinkommens 1973; hierauf weist auch § 1 Abs. 1 des Entwurfs hin. Die Vollstreckbarkeit kann sich entweder daraus ergeben, daß gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Übereinkommens), oder aus einer allgemeinen Vorschrift des Ursprungsstaats (vgl. §§ 935, 936, 929 Abs. 1 ZPO; hier erlassene, im Ausland zu vollstreckende Entscheidungen sollen nach § 10 des Entwurfs in Verbindung mit § 35 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ aber zur Vermeidung von Zweifeln immer eine Vollstreckungsklausel erhalten) oder aus einer Anordnung des Ursprungsgerichts. Die Vollstreckbarkeit ist urkundlich nachzuweisen, Artikel 17 Abs. 1 Nr. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973. Wenn die Vollstreckung im Ursprungsstaat eingestellt ist und sich dies aus den vom Antragsteller vorgelegten Urkunden ergibt, darf die Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden. Der Antrag kann beim Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden, Absatz 4 in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ; er unterliegt nicht dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 2 ZPO).

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach Absatz 2 dient der Erleichterung der Verfahrensdurchführung. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so kann an ihn durch Aufgabe zur Post zugestellt werden, Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ.

Die Entscheidung über den Antrag soll unverzüglich und ohne mündliche Verhandlung ergehen, Absatz 3. Damit stellt der Entwurf nach dem Beispiel von Artikel 34 Abs. 1 GVÜ sicher, daß auf Grund eines ordnungsgemäß gestellten und mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags ein Titel umgehend in der Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat durchgesetzt werden kann. Der Schuldner wird in diesem Verfahrensstadium nicht gehört; seine Interessen werden — abgesehen vom Ursprungsverfahren — durch die Möglichkeit zur Einlegung der Beschwerde nach § 6 des Entwurfs gewahrt. Da die Vollstreckung hier bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bis zur Entscheidung über die Beschwerde nur zu Sicherungsmaßnahmen führen darf, § 8 Abs. 1 des Entwurfs, ist das rechtliche Gehör des Schuldners ausreichend gewahrt. Eine Erörterung mit dem Antragsteller ist nach Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ möglich; ihm ist nach Artikel 17 Abs. 2 des Vollstreckungsübereinkommens 1973 gegebenenfalls eine Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen zu setzen.

Aus der Verweisung des Absatzes 4 auf die §§ 2 ff. des Ausführungsgesetzes zum GVÜ folgt ferner, daß das Verfahren eine Feriensache ist, der Antrag in deutscher Sprache vorliegen soll, welchen Voraussetzungen der Zustellungsbevollmächtigte entsprechen muß, daß vor dem Vorsitzenden kein Anwaltszwang besteht und welche Anordnungen der Vorsitzende bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu treffen hat. § 6 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ (Nachweis besonderer Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung) entspricht weitgehend § 3 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958. Auf §§ 8, 9 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ über die Form der Vollstreckbarerklärung durch den Urkundsbeamten und die Zustellung an den Schuldner wird nicht verwiesen, weil insoweit §§ 4 und 5 des Entwurfs eigene, allerdings inhaltlich mit dem Ausführungsgesetz zum GVÜ im Kern übereinstimmende Regelungen enthalten.

Zu § 4

Form der Vollstreckungsklausel

Die Formulierung der vom Urkundsbeamten zu erteilenden Vollstreckungsklausel (Absatz 1) stimmt mit Ausnahme ihrer Bezeichnung unter Bezugnahme auf den vorliegenden Entwurf wörtlich mit der Klausel nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ überein. Da Schuldtitel in Unterhaltssachen, soweit überhaupt eine Zwangsvollstreckung in Frage kommt, grundsätzlich auf Leistung von Geld lauten, ist der Zusatz des § 8 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ hierzu im vorliegenden Entwurf in die Vollstreckungsklausel selbst aufgenommen. Die Absätze 2 bis 4 übernehmen — unter Änderung der Verweisungen auf die Übereinkommensbestimmungen — § 8 Abs. 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ.

Zu § 5

Zustellung

Der für vollstreckbar erklärte Schuldtitel ist dem Schuldner nach Absatz 1 von Amts wegen zuzustellen. Mit dieser Zustellung beginnt die Beschwerdefrist nach § 6 Abs. 1 zu laufen. Im Fall öffentlicher Zustellung kann nach Absatz 2 eine längere Beschwerdefrist, als sonst vorgesehen, bestimmt werden. Dem Antragsteller ist der für vollstreckbar erklärte Schuldtitel und der Zustellungsnachweis sowie gegebenenfalls ein Vermerk über die verlängerte Beschwerdefrist zu übersenden, Absatz 3.

Alle genannten Vorschriften stimmen — mit Ausnahme der dort angegebenen Vorschriftenbezeichnungen — weitgehend wörtlich mit § 9 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ überein. Eine inhaltliche Abweichung ergibt sich nur für Absatz 2, da im vorliegenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes eine Unterscheidung danach, ob die Zustellung in einem anderen Vertragsstaat des Vollstreckungsüberein-

kommens, des GVÜ oder in einem dritten Staat erfolgen muß, nicht in Frage kommt und daher die Beschwerdefrist für alle Fälle von Zustellungen in einem anderen Staat in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs einheitlich wie nach Artikel 36 Abs. 2 GVÜ auf zwei Monate festgelegt werden soll; daher ist die Fristverlängerung nach Absatz 2 auf die öffentliche Zustellung beschränkt.

Zu § 6

Beschwerde

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Beschwerde des Schuldners, Absatz 4 die des Antragstellers; Absatz 5 enthält eine gemeinsame Verweisungs- und Anhörungsbestimmung.

In Übereinstimmung mit Artikel 36, 37 Abs. 1 GVÜ (vgl. auch § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes dazu) hat der Schuldner nach Absatz 1 einen Monat nach der Zustellung (bzw. zwei Monate bei Zustellung in einem anderen Staat) die Möglichkeit zur Einlegung einer Beschwerde beim Oberlandesgericht gegen die Zulassung zur Zwangsvollstreckung. Einzelheiten der Beschwerdeeinlegung und der Entscheidung über die Beschwerde ergeben sich aus Absatz 5 in Verbindung mit §§ 12, 13 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ.

Das Oberlandesgericht kann gemäß Absatz 2 das Verfahren wie nach Artikel 38 GVÜ im Fall eines noch zulässigen oder schon eingelegten ordentlichen Rechtsmittels im Ursprungsstaat auf Antrag aussetzen oder die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zulassen. Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgedanken des § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958. Die Einfügung einer besonderen Bestimmung für den Fall der Einstellung der Zwangsvollstreckung im Ursprungsstaat wie nach Absatz 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift ist nicht angezeigt, da in einem solchen Fall gar keine vollstreckbare Entscheidung im Ursprungsstaat — mehr — vorliegt und somit nur eine Aussetzung wegen der Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels im Ursprungsstaat oder — allenfalls — eine Abweisung des Antrags in Frage kommt.

Mit der Beschwerde können Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, Absatz 5 in Verbindung mit § 14 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ, ähnlich bereits für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeitsbestimmungen § 4 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsübereinkommen 1958. Wenn das Vollstreckungsübereinkommen 1973 ausdrücklich von der Zulässigkeit der Abänderung einer Unterhaltsentscheidung aus einem Vertragsstaat (wie aus einem Drittstaat) ausgeht, Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens, so können auch gegen die Zulässigkeit sonst mit der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO geltend zu machender Einwendungen im Beschwerdeverfahren Bedenken nicht erhoben werden. Die Präklusion mit Einwendungen, die im Beschwerdeverfahren

hätten erhoben werden können, bestimmt Absatz 3 übereinstimmend mit § 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ; für eine spätere Vollstreckungsgegenklage ist das Landgericht der Vollstreckbarerklärung zuständig, Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Antragsteller gegen die Versagung der Vollstreckbarerklärung in Übereinstimmung mit Artikel 40 Abs. 1 GVÜ beim Oberlandesgericht Beschwerde einlegen. Für die Erhebung des Rechtsbehelfs und die Entscheidung darüber gelten nach Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ die §§ 12, 13 dieses Gesetzes entsprechend. Absatz 4 Satz 2 regelt die Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts im wesentlichen durch Verweisung auf die im landgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Vorschriften.

Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ bestimmt, wann ein Zusatz über die Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen ist. Absatz 5 Satz 2 verpflichtet wie Artikel 40 Abs. 2 Satz 1 GVÜ und im Anschluß an § 1042 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO zur Anhörung des Gegners auch für den Fall, daß über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Zu § 7

Rechtsbeschwerde

Nach Absatz 1 ist entsprechend Artikel 37 (Abs. 2), 41 GVÜ gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde zum BGH unter der gleichen Beschränkung wie nach § 17 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ statthaft, also unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Revisionsverfahrens. Im übrigen gelten für die Rechtsbeschwerde nach Absatz 2 die §§ 2 (Feriensache), 18 bis 20 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ entsprechend. Die Verweisung des § 20 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auf den hier wegen § 4 des Entwurfs nicht anzuwendenden § 8 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ ist dabei ausdrücklich durch eine solche auf § 4 Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Entwurfs ersetzt.

Zu § 8

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

Wie nach Artikel 39 Abs. 1 GVÜ darf die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 nur zur Sicherung erfolgen, solange die Beschwerde entweder noch eingelegt werden kann oder, wenn sie eingelegt ist, solange über sie noch nicht entschieden ist. Die Einzelheiten der Sicherungsvollstreckung ergeben sich aus Absatz 2 in Verbindung mit den dort angeführten Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum

GVÜ und dieses Entwurfs. In Übereinstimmung mit Artikel 31 GVÜ sowie Artikel 20 des Vollstreckungsvertrags mit Israel, aber im Gegensatz zu Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen ist bei zur Zwangsvollstreckung zugelassenen, im Ursprungsstaat nur vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen auch im Interesse des Unterhaltsgläubigers an baldiger effektiver Unterhaltsleistung keine Beschränkung auf bloße Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Zu § 9

Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung

Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach Absatz 1 im Fall der Aufhebung der Vollstreckbarerklärung entspricht § 30 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Im übrigen gelten nach Absatz 2 im Fall der Änderung des Schuldtitels im Ursprungsstaat die §§ 29 f. des Ausführungsgesetzes zum GVÜ entsprechend; vergleichbare Vorschriften enthält das Ausführungsgesetz zum Vollstreckungsübereinkommen 1958 in § 7.

Zu § 10

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

Deutsche Gerichte, deren Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, sollen diese Durchsetzung dadurch erleichtern, daß sie Urteile im Gegensatz zu entsprechenden vereinfachten Verfahren in reinen Inlandssachen nicht in abgekürzter Form abfassen oder daß sie sie auf Antrag vervollständigen, begründen oder mit Vollstreckungsklauseln versehen. Die §§ 32 bis 35 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ, die entsprechendes für das Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen anordnen, sollen nach § 10 dieses Entwurfs auch für Unterhaltssachen mit Berührung zu einem Vertragsstaat des Vollstreckungsübereinkommens 1973 gelten.

Zu § 11

Änderung von Gesetzen

1. Gerichtskostengesetz

Für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach dem Vollstreckungsübereinkommen 1973 sollen die gleichen geringen Gerichtskostensätze wie für die Vollstreckbarerklärung von Titeln nach dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (und den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen) gelten: 100 DM für das Antragsverfahren zur Klauselerteilung, 150 DM für das Beschwerdeverfahren und 200 DM für die Rechtsbeschwerde.

2. Rechtspflegergesetz

Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen von Unterhaltstiteln aus Vertragsstaaten des Übereinkommens und für die Versteigerungs- und Erlöshinterlegungsanordnung nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 24 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ soll wie in den Fällen der Ausführungsgesetze zum GVÜ und zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen der Rechtspfleger zuständig sein. § 20 Satz 1 Nr. 12, 16 a des Rechtspflegergesetzes und die Verweisung auf § 20 Satz 1 Nr. 12 in § 26 dieses Gesetzes sollen dabei übersichtlicher gefaßt werden. Der Hinweis in § 20 Satz 1 Nr. 12 auf § 16 des Mieterschutzgesetzes ist überholt und soll daher gestrichen werden.

Zu § 12

Berlin-Klausel

§ 12 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 13

Inkrafttreten

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten; das Inkrafttreten ist wie üblich bekanntzugeben.

